

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Mit E-Mail an:
st1@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.852.308

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

JOHANNA-LAURA.BAUMANN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.354.736

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit der das Führerscheingesetz geändert wird (22. FSG-Novelle) Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
– die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2a):

In der Novellierungsanordnung könnte das Wort „Absatz“ einheitlich mit „Abs.“ abgekürzt werden.

Der Beistrich vor bzw. nach der Wortfolge „im Zuge dieser Verlängerung“ im ersten Satz des vorgeschlagenen Abs. 2a sollte entfallen.

Am Ende des Texts sollte einheitlich ein „typographisches“ Anführungszeichen und nicht ein „gerades“ verwendet werden.

Zu Z 3 (§ 11a Abs. 6):

Es sollte „ins Führerscheinregister“ und nicht „ins Führerscheinregisters“ (oder alternativ: „in das Führerscheinregister“) lauten.

Zu Z 9 (§ 44 Abs. 4):

Der Gliedsatz „soweit es ... um geht“ sollte mit Beistrichen abgegrenzt werden.

III. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenz zwischen dem tatsächlichen Novellentext und dessen Wiedergabe in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ ist festzustellen:

- § 8 Abs. 3a letzter Satz: „antragstellende“ / „antragsstellende“

Zur Unterschiedshervorhebung:

- In § 11a Abs. 6 kommt das Wort „Fahrschulen“ in beiden Fassungen, jedoch an unterschiedlicher Stelle vor und wäre daher nicht als Teil eines gleichbleibenden Textes, sondern als unterschiedlich auszuzeichnen.

- Im Fall des § 44 Abs. 4 ist die „Vorgeschlagene Fassung“ fälschlich zur Gänze als unterschiedlich gekennzeichnet.

Zur, insbesondere nachträglichen, Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen wird die Verwendung der im E-Recht-Add-In „Legistik“ in der Gruppe „TGÜ“ verfügbaren Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ empfohlen, die, auf markierte Tabellenzeilen angewendet, eine korrekte Unterschiedshervorhebung herstellt.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialstimmungen: über die Elak-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. Dezember 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt